



Die unsichtbare Grenze

Rechtliche Grundlagen für das Variantenfahren

Freeriden ist nicht erst seit kurzem ein Trend. Man denke nur an den Film „Der weiße Rausch“ anno 1931. Die ansteigende Zahl der Freerider bereitet jedoch immer mehr Probleme. Manche fordern gesetzliche Regelungen, um eine Gefährdung von benachbarten Pisten zu verhindern. Und Interessenskonflikte mit Grundbesitzern wie Jagd und Forst haben schon einige Tourengebiete zum Sperrgebiet werden lassen, Trend negativ.

Das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit ist gegen eine Verrechtlichung und Kriminalisierung des Berg- und Skisports. Wir sind überzeugt, dass Bewusstseinsbildung und Aufklärung bei gleichzeitiger Wahrung größtmöglicher Freiheiten wesentlich eher zum Ziel führen werden. Ich möchte euch daher gleich an dieser Stelle bitten, uns in diesem Sinne zu unterstützen und euch verantwortungsvoll gegenüber den Anordnungen der Pistenbetreiber zu verhalten. Sperren sollen euch und die Natur schützen, bittet achtet sie, damit unsere Spielwiese nicht weiter beschnitten wird.

■ I. Begriffe

Organisierter Skiraum, dazu gehören sämtliche Pisten (die als solche gewidmet und gekennzeichnet sind, aber nicht notwendiger Weise präpariert sein müssen), Übungsgelände und Fun-Parks aller Art. Der organisierte Skiraum ist vom Pistenbetreiber vor alpinen Gefahren zu sichern. Auch die Skirouten sind Bestandteil des organisierten Skiraums; sie werden jedoch weder präpariert noch kontrolliert. Skirouten weisen lediglich eine Mittenmarkierung auf und sind ca. 10 m links und rechts der angezeigten Abfahrtslinie vor alpinen Gefahren zu schützen oder bei Lawinengefahr zu sperren.

■ Nicht organisierter oder freier Skiraum

Diese Gebiete sind der ganze übrige Skiraum. Diese Gebiete sind weder präpariert oder markiert noch vor Lawinen geschützt. Dazu gehören auch die Varianten im engeren Sinn, die von einer Piste weg und tiefer gelegen wieder in den organisierten Skiraum zurück führen.

■ II. Wo darf man ins Gelände?

Die gesamte Oberfläche Österreichs gehört jemandem. Skiläufer befinden sich daher bei der Ausübung ihres Sports praktisch immer auf fremdem Grund. Wie bei allen Grundstücken gilt als

Grundregel § 354 ABGB: Der Eigentümer kann sein Eigentum nach Belieben nutzen und alle anderen davon ausschließen. Der Skiläufer bedarf daher zum Betreten des Grundstücks einschließlich dessen Befahrens eines Rechtstitels.

Dieser Rechtstitel kann sich

- a) aus dem Gesetz ergeben, entweder unmittelbar; z.B. die Wegefreiheit im Wald nach Forstgesetz oder die Wegefreiheit im Bergland nach verschiedenen Landesgesetzen, oder mittelbar, z. B. durch Ersitzung, oder
- b) aus einem Rechtsgeschäft, z.B. als Inhalt des Beförderungsvertrags mit dem Pistenhalter in Ver-

bindung mit dessen Verträgen mit den Grundeigentümern über die Benützung des Grundes. Vertraglich eingeräumte Benützungsbefugnisse (durch Kauf des Lifttickets) beziehen sich im Allgemeinen nur auf den organisierten Skiraum. Gelegentlich kann auch bei Varianten eine schlüssige, rechtsgeschäftliche Duldung des Skilaufs durch den Eigentümer angenommen werden, etwa wenn die Variante offensichtlich häufig befahren wird, dadurch keine erkennbaren Interessen des Eigentümers beeinträchtigt werden (z.B. bei einer im Winter unbewirtschafteten Wiese) und der Eigentümer keinen erkennbaren Einwand erhebt.

Gesetzliche Grundlagen

§ 33 des Forstgesetzes gibt jedermann das Recht, Wald zu Erholungszwecken zu betreten. Das schließt an sich das Skilaufen, einschließlich des Abfahrens mit Alpinskiern, ein. Der zweite Satz des § 33 Abs. 3 verbietet nun das „Abfahren mit Skiern im Wald... im Bereich von Aufstiegshilfen“ außerhalb von markierten Pisten oder Skirouten. Die Bestimmung soll verhindern, dass Benutzer von Aufstiegshilfen mehrmals am Tag statt auf den erschlossenen Pisten (oder Skirouten) „zur Abwechslung“ durch den Wald abfahren, also das typische „Variantenfahren“. Wieweit der „Bereich von Aufstiegshilfen“ reicht, für den dieses Verbot gilt, ist im einzelnen etwas strittig, die obigen umschriebene „Variante“ fällt jedenfalls auch bei großzügigem Verständnis dieses Begriffs darunter. Gerade auf Varianten in dem hier verwendeten Sinn ist also das Abfahren mit Skiern im Wald verboten. Eine Übertretung dieses Verbots ist nicht nur mit den zivilrechtlichen Folgen sanktioniert, die dem Grundeigentümer sonst bei unberechtigtem Betreten seines Grundes zustehen (Besitzstörungsklage, Unterlassungsklage, Schadenersatzansprüche), sondern auch mit einer Verwaltungsstrafe.

Auf Waldflächen, deren Betreten – auch zu Fuß – überhaupt verboten ist, wie Jungwald bis zu einer Bewuchshöhe von drei Metern (§ 33 Abs. 2 ForstG), ist selbstverständlich auch das Skifahren verboten.

Andere bundesgesetzliche Regeln für das Variantenfahren gibt es nicht, wohl aber landesgesetzliche Bestimmungen in einigen Bundesländern: In Wien, Niederösterreich, dem Burgenland und auch in Tirol gibt es keine Bestimmungen über die allgemeine Wegefreiheit im Bergland und daher auch nicht über das Recht zum Befahren von Varianten. In Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten ist das „Ödland oberhalb der Baumgrenze und des Rinderweidegebietes“ für den Touristenverkehr frei, „soweit es nicht in Verbauung oder Kultivierung gezogen ist“. Etwas weiter geht die Regelung in Vorarlberg: „Unproduktive

Foto: STOUR

Grundstücke“ dürfen von Fußgängern auch ohne Einverständnis des Grundeigentümers jederzeit betreten und zum Skifahren oder Rodeln benützt werden, sofern sie nicht aus wirtschaftlichen Notwendigkeiten eingefriedet oder abgesperrt sind, allerdings darf durch das Betreten „kein Schaden verursacht... werden“.

halter nicht zu sperren. Das heißt, er muss auch bei hoher Lawinengefahr keine Sperren errichten oder Hinweistafeln aufstellen. Ab Lawinenwarnstufe 4 sind in Österreich die gelben Rundumleuchten einzuschalten, in der Schweiz ab Stufe 3. Eine Sicherungspflicht kann sich allerdings auch im freien Skiraum aus dem allgemeinen Grundsatz

wenn einmal nicht gesprengt wird, wo normaler Weise Sprengungen statt finden.

■ IV. Wie frei sind Freerider?

Der allgemeine Grundsatz „Niemand soll einen anderen verletzen“ wird für den Skilauf durch die FIS-Regeln und durch den Pistenordnungs-



FREE RIDEN. Unverspurte Abfahrten, im Einklang mit der Natur und kein langes Warten an Skiliften – wie lange noch?

■ III. Pflichten des Pistenbetreibers auf Varianten

Varianten gehören zum freien Skiraum. Dort, außerhalb des organisierten Schiraums, gelten die Regeln über die Pistenreinigungspflicht nicht. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn eine Variante schon so häufig befahren worden ist, dass ihr Erscheinungsbild, ihre Oberfläche, der einer (präparierten) Piste gleicht. Der Pistenbetreiber ist nicht verpflichtet, den Übergang zum freien Skiraum besonders zu kennzeichnen, wenn er deutlich (z.B. auf gut sichtbaren Panoramatafeln) erklärt, dass er alle gewidmeten Skipisten und Skirouten in der Natur markiert oder klar gekennzeichnet hat.

Neben Absturz und Gletscherspaltensturz stellen Lawinen im freien Gelände die größte Gefahr dar. Die Risiken einer Befahrung hat der Wintersportler alleine zu tragen. Ein Befahren des freien Skiraums darf und kann der Skigebietsbetreiber besonders über der Waldgrenze (§ 33 ForstG) nicht verhindern. Der freie Skiraum ist vom Pisten-

ergeben, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, Maßnahmen zu treffen hat, um eine zu erwartende konkrete Gefährdung zu beseitigen. Diese Sicherungspflicht trifft nur denjenigen, der das Hindernis geschaffen hat. Eine Sicherungspflicht besteht im freien Skiraum demnach nur

- für künstliche Hindernisse, die schwer erkennbar sind und von denen eine große Gefahr ausgeht, sofern ein verantwortungsbewusster Skifahrer nicht mit dem Vorhandensein solcher Hindernisse rechnen muss, und
- nur auf Varianten, mit deren Befahren der Sicherungspflichtige nach den konkreten Umständen rechnen muss.

Serviceleistungen der Skigebietsbetreiber wie das Warnen vor Lawinen im freien Skiraum mit Warn- tafeln oder Abspermaßnahmen, temporäre Lawinenvermeidungsmaßnahmen wie Sprengungen etc. begründen keine Pflicht, solche Sicherungsmaßnahmen ständig durchzuführen. Keinesfalls signalisiert der Betreiber, dass es ungefährlich sei,

wurf (POE) konkretisiert. Beide sind inhaltlich im Wesentlichen gleich. Beide sind verbindlich anerkannt, sie begründen Sorgfaltspflichten der Skiläufer untereinander, deren Verletzung begründet grundsätzlich eine Haftung. Sie sind auch im freien Schiraum anzuwenden, soweit sie das Vorhandensein einer Piste nicht voraussetzen. Das gilt um so mehr für Varianten, die ja in Frequenz und Erscheinungsbild Pisten oft nahe kommen oder sogar gleichen.

Anzuwenden sind die ganz grundlegenden FIS-Regeln 1 bis 5 bzw. die §§ 2 bis 8 des POE über das allgemeine Gefährdungsverbot, die Wahl der Abfahrtsstrecke, das kontrollierte Fahren und das Fahren auf Sicht, die Wartepflicht des aus dem Stand Anfahrenden, wohl auch die des in eine Variante einfahrenden Skiläufers sowie den Vorrang des vorderen, langsameren Skiläufers. Auch das Gebot, bei Unfällen Hilfe zu leisten und bei Unfällen mit mehreren Beteiligten einander die Identität bekannt zu geben, gilt

Keine Haftung von Vorbildern

Auf Varianten fahren häufig Unerfahrene, Ortsunkundige anderen Freeridern nach. Immer wieder wird versucht, voraus Fahrende auf Grund ihrer Vorbildwirkung verantwortlich zu machen, wenn sich ein Risiko (z.B. Lawinenabgang) bei den Nachfahrern verwirklicht. Hier muss ganz klar auf die Eigenverantwortung verwiesen werden. Einzelne Spuren in einem Hang bedeuten keineswegs, dass er sicher ist. Jede weitere Befahrung erhöht das Risiko, auf einen Hotspot zu treffen. Es spielt hier keine Rolle, ob der nach außen hin „erfahren“ Erscheinende mit einer Gruppe oder alleine unterwegs ist. Er darf seine Freiheit und sein



UNGESICHERTER SKIRAUM. Ab hier trägt man selbst die volle Verantwortung.

persönliches Recht sich in Gefahr zu bringen solange nutzen, als er andere dadurch nicht unmittelbar gefährdet.

Sperren von durch Variantenfahrer bedrohte Pisten

Rechtlich ist der freie Skiraum in zwei Bereiche zu unterteilen:

In den Bereich, in dessen Lawinenbahnen sich gesicherte Pisten befinden, und in den Bereich, wo das nicht der Fall ist. Den ersten Fall verdeutlicht folgendes Beispiel: Jemand befährt eine steile Rinne, unter der eine Piste verläuft. Eine Schneebrettlawine löst sich und tötet auf der Skipiste befindliche Personen. Wie ist die Rechtslage, wenn diese Variante

- erkennbar wegen Lawinengefahr gesperrt war;
- nicht gesperrt oder
- gesperrt war, dem Pistenhalter jedoch die mangelnde Wirksamkeit der Sperre bewusst war?

Im Fall (a) wird der Schneesportler - wenn er eine entsprechende Sperre passiert – strafrechtlich (Geld- oder Freiheitsstrafe) und zivilrechtlich (Schadenersatz) zur Verantwortung gezogen. In der Variante (b) haftet in der Regel der Pistenbetreiber. Dabei kommt es bei der Beurteilung der Fahrlässigkeit der Liftbetreiber oder Lawinenkom-

mission auf die Wahrscheinlichkeit an, mit der sie mit einem Befahren zu rechnen hatten. Im Fall (c) hätte der Skigebietsbetreiber die durch die Lawine bedrohte und unter der Variante liegende Piste sperren oder allenfalls wirksamere Sperremaßnahmen für die Variante vorsehen müssen. Ein derartiger Hang könnte auch durch temporäre Maßnahmen (Sprengungen) zugunsten der Piste entschärft werden, so dass ein einzelner Variantenfahrer gar nicht in die Lage versetzt wird, eine Schneebrettlawine durch seine geringe Zusatzbelastung auszulösen. Selbstverständlich haftet zusätzlich auch der Variantenfahrer:

Konsequenzen fehlender Notfallausrüstung

Allgemein anerkannter Standard bei der Notfallausrüstung beim Freeriden sind LVS-Gerät, Sonde, Lawinenschaukel, Kommunikationsmittel (Mobiltelefon) und Erste Hilfe Paket. Man sollte mit ihrer Benützung vertraut sein. Wer einer Pflicht zu sachgerechten Rettungsmaßnahmen nicht nachkommen kann, weil er standardmäßige Ausrüstung nicht dabei hat, könnte rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden verursacht haben.

LITERATUR TIPPS

SICHERHEIT IM BERGLAND 07 (ALPINFORUM 2006), insbesondere Dominik Kocholl, Haftungsfragen beim Variantenfahren und Freeriden aus zivilrechtlicher Sicht; Peter Reindl, Rechtliche Grundlagen des Variantenfahrens; Harald Riedl, Sicherungspflichtige und beruflich exponierte Personenkreise wie Skilehrer im Spannungsfeld; Hannes Steinlechner, Variantenfahren aus Sicht der Seilbahnwirtschaft.

HANDBUCH DES ÖSTERREICHISCHEN SCHIRECHTS Pichler/ Holzer, Wien 1987, 153 ff.

BERGBEFÖRDERUNG, PISTENBETREUUNG, WINTERSPORT Verhaltenspflichten und Handlungsmöglichkeiten des Seilbahnunternehmers – 25 Jahre Seilbahnsymposium, Reindl/ Stabenheiner/Dittrich, ZVR 2006, Sonderbeilage 12, 572.

FORSTGESETZ 1975³ Brawenz/ Kind/ Reindl, Anm. 18, 274

GESETZE ZUR WEGEFREIHEIT Bundesgesetz: Forstgesetz, § 33 Landesgesetz: Oberösterreich § 5 des LG LGBl. Nr. 93/1921; Salzburg § 5 des Salzburger LG über die Wegfreiheit im Bergland 1970, LGBl. Nr. 31; Steiermark § 3 LG LGBl. Nr. 107/1922; Kärnten § 5 LG LGBl. 18/1923; Vorarlberg § 24 und 25 des LG über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen und über die Wegfreiheit, LGBl. Nr. 8/1969



ABSPERRUNGEN. Nicht nur zum Drüberpringen da.

INGO KROATH

37 Jahre, Jurist, Berg- und Skiführer, Geschäftsführer des Österreichischen Kuratoriums für Alpine Sicherheit, begeisterter Freerider mit Snowboard und Ski, 3 Kinder (alles Jungs)



WINTER OHNE SCHNEE, WAS DANN?

? Allen anderen rate ich aus tiefer Überzeugung: Klettern, was das Zeug hält. Ich selbst nehme mir vor, noch mehr zu Hause mit meinen Kindern zu toben und zu raufen.

KONTAKT

ingo.kroath@alpinesicherheit.at
www.alpinesicherheit.at